



## Inhalte des Newsletters

---

### ↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz im Bundesgesetzblatt
- ↓ Zweite Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung verkündet
- ↓ Verordnung zur Meldung von Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation in Kraft

### ↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Gesetzentwurf zur Abschaffung von verwaltungsrechtlichen Schriftformerfordernissen
- ↓ Stellungnahme erbeten zum Referentenentwurf E-Rechnung
- ↓ Bundestag verabschiedet EEG-Novelle - Bundesrat lässt sie passieren
- ↓ BaFin richtet Meldeplattform für Whistleblower ein

### ↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Bundesverfassungsgericht weist Verfassungsbeschwerden zu OMT zurück
- ↓ Kommissionsleitlinien zur weiteren Deregulierung der reglementierten Berufe
- ↓ EU-Kommission konsultiert zur Durchsetzung und Einhaltung von Vorschriften im Binnenmarkt für Waren
- ↓ EU-Kommission will die Öffentlichkeit zu delegierten Rechtsakt konsultieren
- ↓ EU-Kommission legt förmliche Vorschläge zur Ratifizierung von CETA als gemischtes Abkommen auf Deutsch vor
- ↓ Philip Morris scheitert mit Schiedsverfahren gegen Anti-Raucher-Gesetz Uruguays

### ↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

### ↓ Veranstaltungshinweis

- ↓ Veranstaltung zur EU-Datenschutz-Grundverordnung "Auswirkungen der EU-Datenschutzreform auf Recht und Wirtschaft" am 06.09.2016 in Berlin

## Privates Wirtschaftsrecht

---

### Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz im Bundesgesetzblatt

Das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz wurde im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 01.07.2016, Seite 1514ff. veröffentlicht. Mit dem Gesetz werden vier europäische Rechtsakte in deutsches Recht umgesetzt bzw. darin verankert: Marktmissbrauchsrichtlinie (Richtlinie 2014/57/EU), die Eingliederung der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) sowie der EU-Verordnung über Zentralverwahrer (Verordnung (EU) Nr. 909/2014) und der EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-VO/Verordnung (EU) Nr.1286/2014). Umfangreiche Änderungen erfolgen hierdurch im Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Kapitalanlagegesetzbuch, Versicherungsaufsichtsgesetz, Vermögensanlagegesetz, Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, Depotgesetz, Kleinanlegerschutzgesetz, in der Gewerbeordnung (vgl. hierzu auch RS Nr. 236978399) sowie in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz. Beim Inkrafttreten des Finanzmarktnovellierungsgesetzes differenziert, vgl. hierzu bitte Art. 17. Zum

Bundesgesetzblatt: <http://www.bgbl.de>. Die Marktmissbrauchsverordnung findet seit dem 03.07.2016 unmittelbare Anwendung. Die PRIIP-Verordnung gilt ab dem 31.12.2016 unmittelbar. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat auf ihrer Homepage weitere Informationen zu Insiderlisten, Formulare zu Eigengeschäften, Musterbelehrung nach Art. 18 Marktmissbrauchsverordnung etc. zur Verfügung gestellt: [Link](#). Weitere FAQ der BaFin zu Eigengeschäften von Führungskräften nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014: [Link](#) und zu Art. 17 MAR: [Link](#)

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung verkündet**

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung enthält das Formular für Stimmrechtsmitteilungen und ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 02.07.2016, Seite 1569ff. veröffentlicht und am 04.07.2016 in Kraft getreten. Zum Bundesgesetzblatt: <http://www.bgbl.de>.

---

### **Verordnung zur Meldung von Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation in Kraft**

Die Marktmanipulations-Verstoßmeldeverordnung (MarVerstMeldV) wurde am 02.07.2016 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1572ff., veröffentlicht (<http://www.bgbl.de>). Sie setzt die Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 hinsichtlich der Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen diese Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um. Sie ist am 03.07.2016 in Kraft getreten. Weitere Informationen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter: [Link](#)

---

## **Öffentliches Wirtschaftsrecht**

---

### **Gesetzentwurf zur Abschaffung von verwaltungsrechtlichen Schriftformerfordernissen**

Der vom BMI vorgelegte Entwurf umfasst eine Vielzahl von Vorschriften, bei denen das Schriftformerfordernis abgelöst bzw. um eine elektronische Form, wie z. B. E-Mail, ergänzt werden soll.

#### **DIHK-Position:**

Die IHK-Organisation hatte sich ausführlich an dem Normenscreening, also der Überprüfung der Verwaltungsvorschriften auf die Notwendigkeit von Schriftformerfordernissen, beteiligt. Erstes Ergebnis ist der nun vorliegende Referentenentwurf

---

### **Stellungnahme erbeten zum Referentenentwurf E-Rechnung**

Das BMI legt einen Entwurf zur Umsetzung der e-invoicing-Richtlinie vor. Damit sollen öffentliche Auftraggeber verpflichtet werden, elektronische Rechnungen der Auftragnehmer anzunehmen. Die entsprechende Änderung soll im E-Government-Gesetz des Bundes erfolgen. Für die Länder und Kommunen müssen die Bundesländer selbst Regelungen vorsehen. Der Entwurf wurde am 13.07.2016 vom Kabinett beschlossen.

Der technische Standard für elektronische Rechnungen wird von der europäischen Normungsinstitution CEN festgelegt.

#### **DIHK-Position:**

Der DIHK begrüßt den weiteren Baustein zur elektronischen Vergabe. Die Verortung der Regelung im E-Gov-Gesetz erscheint jedoch problematisch, weil die Pflicht zur Annahme von E-Rechnungen auch Wirtschaftsunternehmen betrifft, wenn sie als Auftraggeber zu werten sind, z. B. Sektorenauftraggeber.

---

### **Bundestag verabschiedet EEG-Novelle - Bundesrat lässt sie passieren**

Der Bundestag hat innerhalb von wenigen Tagen die EEG-Novelle durchgeschleust. Dabei hat es einige kurzfristige Veränderungen gegenüber dem Entwurf gegeben, den das Bundeskabinett verabschiedet hat. So wurde z. B. das Gesetz in EEG 2017 umbenannt. Es wurde zudem mit Blick auf die beihilferechtliche Notifizierung des EEG in Brüssel eine Verordnungsermächtigung für die Durchführung einer gemeinsamen Wind- und PV-Ausschreibung in Höhe von 400 MW aufgenommen. Auch der Bundesrat hat in seiner Sitzung am gleichen Tag auf die Anrufung des

Vermittlungsausschusses verzichtet. Das Gesetz tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

#### **DIHK-Position:**

Wie bei den vorangegangenen Novellen handelt es sich um einen typischen Kompromiss zwischen den Interessen von Bund, Ländern und den diversen Verbänden. Die Umstellung auf Ausschreibungen ist grundsätzlich positiv, da dadurch zumindest mittelfristig die Kosteneffizienz steigen wird. Negativ bleibt, dass erneuerbaren Energien nach wie vor keine echte Marktperspektive geboten wird.

---

#### **BaFin richtet Meldeplattform für Whistleblower ein**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) richtet zum 02.07.2016 eine zentrale Stelle ein, über die Hinweisgeber, so genannte Whistleblower, Verstöße gegen Bestimmungen melden können, für die die BaFin als Aufsichtsbehörde zuständig ist. Hinweisgeber sollen sicher sein können, dass ihnen aus der Meldung bei der BaFin keine Nachteile entstehen, wenn sie ihre Identität zu erkennen geben. Mit der Hinweisgeberstelle schafft die BaFin nun nicht nur eine zentrale Stelle, die für die Entgegennahme solcher Meldungen zuständig ist, sondern auch ein spezielles Verfahren, um die Identität der Hinweisgeber sowie Personen, die von den Meldungen betroffen sind, besonders zu schützen. Unabhängig davon besteht für die Hinweisgeber auch die Möglichkeit, die BaFin anonym zu kontaktieren. Hinweisgebern stehen für ihre Meldungen die folgenden Kommunikationskanäle zur Verfügung:

- schriftlich in Papierform oder auf elektronischem Wege,
- telefonisch, mit oder ohne Aufzeichnung des Gesprächs, und
- mündliche Mitteilung gegenüber den Beschäftigten der BaFin.

Nähere Informationen zur Hinweisgeberstelle können der BaFin-Webseite entnommen werden:

[http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle\\_node.html](http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle_node.html)

Die Hinweisgeberstelle ersetzt nicht das Verbrauchertelefon der BaFin, sondern richtet sich an Personen, die über ein besonderes Wissen zu Unternehmensinterna verfügen – z. B. weil sie dort angestellt sind oder in einem sonstigen Vertrags- oder Vertrauensverhältnis zu dem Unternehmen stehen. Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Hinweisgeberstelle ist der mit dem Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz eingeführte § 4d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG). (Quelle: BaFin, [www.bafin.de](http://www.bafin.de))

---

## **Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht**

#### **Bundesverfassungsgericht weist Verfassungsbeschwerden zu OMT zurück**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 21.06.2016 die Verfassungsbeschwerden zu den Outright Monetary Transactions (OMT) zurückgewiesen. Das BVerfG knüpft sein Urteil dabei an die Vorgaben, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) der EZB in seinem Urteil vom Juni 2015 mitgegeben hat. Aus Sicht des BVerfG gehört dazu z. B., dass Ankäufe nicht angekündigt werden, ihr Volumen begrenzt ist und – entgegen allen laufenden, unter dem Namen Expanded Asset Purchase Programme (APP) firmierenden EZB-Programme für den Ankauf von Wertpapieren – die erworbenen Schuldtitel nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden. Das BVerfG erteilt der EZB keinen „Freifahrtschein“, doch die Handlungsfähigkeit der EZB bleibt gewahrt.

OMT ist ein Programm zum Ankauf kurzfristiger Schuldtitel in unbeschränktem Ausmaß durch die Europäische Zentralbank (EZB). Die EZB hatte 2012 angekündigt, gegebenenfalls Staatsanleihen von ausgewählten Euro-Staaten auf dem Sekundärmarkt zu kaufen, um die Wirksamkeit der gemeinsamen Geldpolitik zu gewährleisten. Das BVerfG hatte darüber zu entscheiden, ob die EZB mit OMT ihr geldpolitisches Mandat überschreitet und das fehlende Einschreiten der deutschen Regierung und des Bundestags gegen das Grundgesetz verstößt. Da das BVerfG am geldpolitischen Charakter des Programms zweifelte und außerdem einen Verstoß gegen das Verbot monetärer Staatsfinanzierung sah, hat es 2014 die Frage der Vereinbarkeit mit EU-Recht dem EuGH vorgelegt. Dieser hat entschieden, dass OMT rechtmäßig sei, wenn bestimmte Bedingungen beachtet werden.

Das BVerfG selbst wiederholt in seinem jetzigen Urteil, dass es weiterhin anderer Ansicht ist als der EuGH. Da dieser der EZB zumindest Grenzen gesetzt hat, erkennt es dessen Auslegung aber als noch „vertretbar“ an. Im „Ringeln um das Recht“, wie BVerfG-Präsident Vosskuhle es ausdrückte, hat das BVerfG dem EuGH den Vortritt gelassen. Eine Kontrolle behält das BVerfG sich aber weiter vor – und es verlangt sie auch von der Bundesregierung und dem Bundestag. OMT ist bisher nicht aktiviert worden. Allein die Ankündigung hatte zur Beruhigung der Märkte ausgereicht. Ähnliche Fragen wie beim OMT stellen sich jedoch auch beim laufenden APP, gegen das ebenfalls Verfassungsbeschwerden erhoben wurden.

---

## **Kommissionsleitlinien zur weiteren Deregulierung der reglementierten Berufe**

In Fortführung ihrer Transparenzinitiative zu den reglementierten Berufen und in Umsetzung ihrer Binnenmarktstrategie möchte die Kommission mit der Deregulierung der reglementierten Berufe voranschreiten. In diesem Rahmen hat die Kommission am 16.06.2016 zwei Papiere veröffentlicht, in denen sie das weitere Vorgehen skizziert. Laut dem ersten Papier möchte sie den Mitgliedstaaten alle zwei Jahre Empfehlungen für Reformen ihrer jeweiligen reglementierten Berufe machen und deren Umsetzung überwachen. Wo die Kommission strukturelle Veränderungen als erforderlich ansieht, will sie – wie schon bisher – die Hinweise auch in die länderspezifischen Empfehlungen aufnehmen. Die Mitgliedstaaten sollen alle zwei Jahre berichten, welche Regulierungsmaßnahmen abgeschafft und neu eingeführt wurden; letztere sind stets zu notifizieren. Laut dem zweiten Papier strebt die Kommission einheitliche Vorgaben für die Rechtfertigung von Reglementierung und die Verhältnismäßigkeitsprüfung an. Darüber hinaus läuft noch bis zum 19.08.2016 eine öffentliche Konsultation zu den Nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten. Die Kommission möchte erfahren, was die Stakeholder über deren Qualität und Nutzen denken. Die Ergebnisse der Konsultation sollen analysiert und in den Bericht aufgenommen werden, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 18.01.2017 vorgelegen muss.

Im Rahmen der Transparenzinitiative („mutual evaluation“) wurde seit Oktober 2013 zunächst eine Bestandsaufnahme über die fast 6000 reglementierten Berufe und die jeweils geltenden Bedingungen vorgenommen. Die Ergebnisse sind in einer Kommissionsdatenbank und in einer Europakarte veröffentlicht, um mehr Transparenz für die betroffenen Berufstätigen herzustellen. In einer zweiten Phase wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre geltenden Vorschriften zu überprüfen und zu begründen. Die Nationalen Aktionspläne, in denen die Mitgliedstaaten zusammenfassen, ob und in welchem Umfang eine Aufhebung oder Lockerung bestehender Reglementierungen geplant ist, mussten bis Januar eingereicht werden. Hintergrund des Vorgehens ist die – nicht unumstrittene – Annahme der Kommission, dass übermäßige Regulierung zu hohen Zugangsschranken für neue Marktteilnehmer führe, was den Wettbewerb und Innovation erschwere und zu Freizügigkeitshindernissen führe. Berufliche Qualifikationsanforderungen dienen allerdings legitimen Schutzzwecken wie Verbraucherschutz und Qualitätssicherung. Ein Abbau von Anforderungen an die Betriebe könnte deren Ausbildungsfähigkeit gefährden.

---

## **EU-Kommission konsultiert zur Durchsetzung und Einhaltung von Vorschriften im Binnenmarkt für Waren**

Entsprechen die in der EU in Verkehr gebrachten Produkte den EU-Vorschriften für Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz? Dies will die EU-Kommission gewährleisten und führt die „Konsultation zum Binnenmarkt für Waren – Durchsetzung und Einhaltung“ durch. Damit evaluiert sie die Verordnung 765/2008, die unter anderem die gemeinschaftliche Marktüberwachung sowie die Kontrolle von in den Binnenmarkt eingeführten Produkten regelt.

Betroffen sind lediglich industrielle Produkte, Lebensmittel sind nicht Gegenstand der Befragung. Die Kommission bittet um Rückmeldung zu Relevanz, den Gründen und Konsequenzen der Verstöße von Produkten gegen die EU-Harmonisierungsvorschriften und fragt darüber hinaus nach verfügbaren Optionen zur Bewältigung des Problems.

Zur Teilnahme aufgerufen sind unter den Unternehmen insbesondere die Importeure und Händler von Produkten, Hersteller, Online-Vermittler, Produktnutzer sowie Konformitätsbewertungsstellen. Die Konsultation ist in folgende inhaltliche Abschnitte unterteilt:

- B1. Konformität von Produkten im Binnenmarkt und Abschreckungseffekt der bestehenden Durchsetzungsmechanismen
- B2. Unterstützung bei der Einhaltung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene
- B3. Nachweis der Einhaltung der Produktvorschriften durch Unternehmen
- B4. Grenzüberschreitende Marktüberwachung innerhalb der EU
- B5. Marktüberwachung von Produkten, die aus Drittländern eingeführt werden
- C. Abschließender Teil mit Ergänzungsmöglichkeit im Freitext

Auf der Kommissionswebsite ist unter anderem ein Hintergrunddokument zur Konsultation zu finden, das die Motive für die Konsultation ausführlich erklärt und gewisse Vorurteile gegenüber Unternehmen, die Produkte auf den Binnenmarkt bringen, erkennen lässt. Die Umfrage, an der sich auch der DIHK beteiligen wird, ist Teil der EU-Binnenmarktstrategie vom Oktober 2015. Die Konsultationsfrist läuft bis 31.10.2016.

---

## **EU-Kommission will die Öffentlichkeit zu delegierten Rechtsakt konsultieren**

Die EU-Kommission möchte künftig öffentliche Konsultationen zu Entwürfen von delegierten Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen realisieren. Ein neues Online-Tool soll Konsultationen transparent machen und ein einfaches Feedback ermöglichen. Transparenz und Konsultation der Öffentlichkeit stehen – wie Kommissionsvizepräsident Frans

Timmermans noch einmal betonte – im Mittelpunkt der Bemühungen zu besserer Rechtsetzung. Bisher waren Konsultationen bereits bei Gesetzgebungsakten wie Richtlinien und Verordnungen sowie bei vorgelagerten Folgenabschätzungen üblich. Das im Grundsatz bewährte Verfahren soll nun auf delegierte Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen ausgeweitet werden. Diese werden von den EU-Institutionen genutzt, um Elemente bereits bestehender Rechtsakte zu aktualisieren oder die Bedingungen zu spezifizieren, unter denen EU-Recht umgesetzt werden soll. Aktuelle Konsultationen betreffen z. B. Rechtsakte zur Lebensmittelsicherheit und zum Energierecht.

---

### **EU-Kommission legt förmliche Vorschläge zur Ratifizierung von CETA als gemischtes Abkommen auf Deutsch vor**

Am 05.07.2016 hat die EU-Kommission dem Rat die förmlichen Vorschläge zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada vorgelegt, die online abrufbar sind, erstmals auf Deutsch auch der Vertragstext. CETA soll nun doch als gemischtes Abkommen unter Einbeziehung der nationalen Parlamente abgeschlossen werden. Dazu hat die Kommission sich aus politischen Gründen entschlossen. Dadurch müssen für das endgültige Inkrafttreten nicht nur Rat und Europäisches Parlament dem Abkommen zustimmen, sondern auch die Mitgliedstaaten müssen es nach ihren nationalen Verfahren ratifizieren. Damit ist die Zustimmung auch der nationalen Parlamente erforderlich, die nicht in allen Mitgliedstaaten sicher ist. Überdies könnten in einigen Staaten Referenden durchgeführt werden, die eine Ratifikation gefährden würden. Ursprünglich hatte die Kommission geplant, CETA als Abkommen zwischen Kanada und der EU allein abzuschließen. Sie sieht eine ausschließliche Zuständigkeit der EU als gegeben an. Jedoch ist diese Rechtsauffassung umstritten. Die deutsche Bundesregierung hatte zum Beispiel ein Gutachten des Europarecht-Professors Franz C. Mayer vorgelegt, das aufzeigt, welche Bereiche in die mitgliedstaatliche Zuständigkeit fallen.

Um eine Unterzeichnung auf dem EU-Kanada-Gipfel Ende Oktober und die vorläufige Anwendung von CETA zu ermöglichen, hat die Kommission nun – unbeschadet ihrer rechtlichen Einschätzung – eingelenkt und beschlossen, CETA als „gemischtes“ Abkommen vorzuschlagen – trotz der Signalwirkung für andere Freihandelsabkommen. Derzeit läuft ein Gutachtenverfahren zum Freihandelsabkommen mit Singapur beim EuGH, dessen Ergebnis erst nächstes Jahr erwartet wird.

Der Rat wird der Unterzeichnung von CETA voraussichtlich am 18.10.2016 zustimmen. Dabei soll er nach derzeitiger Planung auch die vorläufige Anwendung derjenigen Teile von CETA, die nicht in den Kompetenzbereich der Mitgliedsstaaten fallen, beschließen. Auch diese Frage ist bei CETA-Gegnern aber sehr umstritten.

---

### **Philip Morris scheitert mit Schiedsverfahren gegen Anti-Raucher-Gesetz Uruguays**

Uruguay hat in einem Schiedsverfahren vor dem Internationalen Schiedsgerichtshof ICSID zur strengen Rauchergesetzgebung des Landes gegen Philip Morris gewonnen. Nach einem sechs Jahre dauernden Rechtsstreit entschied das Gericht auf der Basis des Investitionsschutzabkommens zwischen der Schweiz und Uruguay zugunsten des Gesundheitsschutzes. In Uruguay darf in Restaurants und vielen anderen Gebäuden nicht geraucht werden. Zigarettenpackungen müssen mit großen Warnhinweisen (80 % der Packung) versehen werden. Werbung ist verboten. Außerdem sind die Unternehmen zu „plain packaging“ verpflichtet; es darf nicht so aussehen, als seien bestimmte Zigaretten weniger gefährlich als andere („light“). Philip Morris konnte entsprechend nur ein Produkt unter dem Namen Marlboro verkaufen. Dadurch sah es seine Markenrechte als verletzt an. Diese Verletzung habe zudem den Charakter einer Enteignung und verstoße gegen den Grundsatz fairer und gerechter Behandlung. Philip Morris klagte und forderte Schadensersatz - zunächst erfolglos vor nationalen Gerichten, jetzt auch erfolglos vor dem internationalen Schiedsgerichtshof. Nun bekommt das Unternehmen nichts und muss der Regierung zudem 7 Mio. US-Dollar für die Anwaltskosten erstatten. Das Schiedsurteil ist online abrufbar.

Das Urteil hat – ebenso wie der Sieg Australiens gegen das Unternehmen Ende letzten Jahres – Signalwirkung auch für die weltweite Debatte zu einer Reform des Investitionsschutzes und die aktuellen Verhandlungen für Freihandelsabkommen wie CETA und TTIP. Es zeigt, dass Investitionsschutzabkommen, wenn sie gut gemacht sind, nationale Gesetze zum Schutz von legitimen Zielen wie Umwelt- und Gesundheitsschutz nicht aushebeln. Wichtig hierfür sind Regelungen zum Schutz der staatlichen Regelungshoheit und die Möglichkeit, Allgemeinwohlbelange bei der Frage der Rechtfertigung von hoheitlichen Maßnahmen berücksichtigen zu können. Gleichzeitig müssen ausländische Investoren vor Diskriminierung geschützt werden. Auch müssen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Grundsatz des Vertrauensschutzes geachtet werden. CETA und die Vorschläge der EU-Kommission für TTIP gehen insofern in die richtige Richtung, bedürfen in den Details aber noch der Nachbesserung.

## Zusätzliche Newsletter

---

### Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

---

### Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

## Veranstungshinweis

---

### Veranstaltung zur EU-Datenschutz-Grundverordnung "Auswirkungen der EU-Datenschutzreform auf Recht und Wirtschaft" am 06.09.2016 in Berlin

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung birgt für alle, die sich mit Datenschutz beschäftigen, neue Herausforderungen. Sei es die Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes, der Landesdatenschutzgesetze oder bereichsspezifischer Normen mit datenschutzrechtlichem Bezug, sei es der Datentransfer in Drittstaaten – nicht nur in die USA. Für die Aufsicht in Deutschland könnte der One-Stop-Shop der DSGVO ein gutes Vorbild sein, um auch national einen Abstimmungsmechanismus einzurichten.

Von all diesen Aspekten sind die Unternehmen betroffen. Hinzu kommen höhere Anforderungen an den betrieblichen Datenschutz, begleitet von strengeren Sanktionen.

Die gemeinsame Veranstaltung der Stiftung Datenschutz und des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) am 06.09.2016, 12:45 Uhr – 16:45 Uhr, im Haus der Deutschen Wirtschaft wird diese Aspekte beleuchten und zur Diskussion stellen. Anmeldungen sind ab August möglich unter [www.dihk.de/datenschutzreform](http://www.dihk.de/datenschutzreform).

---

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)